



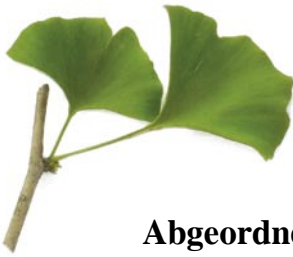
Aktion »Gretchenfrage«

Wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger stellen an die Kandidatinnen und Kandidaten, die für die nächste Legislaturperiode Abgeordnete im Deutschen Bundestag werden wollen, die Frage:

»Wie haltet Ihr's mit der Bürgerschaftsdemokratie?«

**Startprojekt für die Petition
»Endlich das Grundgesetz verwirklichen«
an den 17. Deutschen Bundestag**

Initiative »Wir sind das Volk-2009«



I. Die »Gretchenfrage« wahlberechtigter Bürgerinnen und Bürger an die Kandidatinnen und Kandidaten, die für die nächste Legislaturperiode Abgeordnete im Deutschen Bundestag werden wollen:

»Wie haltet Ihr's mit der Bürgerschaftsdemokratie?«

1. Das Bundesverfassungsgericht erinnerte vor kurzem – in seinem Urteil zum Lissabon-Vertrag der EU vom 30. Juni 2009 – mehrfach nachdrücklich daran [s. Petitionstext Begründung, Einleitung], dass nach Artikel 20 Absatz 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland das elementarste Grundrecht des Volkes bei der Ausübung der »Staatsgewalt« nicht nur im *Wählen* seiner parlamentarischen Vertretung, sondern auch im direkt-demokratischen *Abstimmungsrecht* besteht. Hier heißt es: »*Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen ... ausgeübt.*«

2. Seit der 11. Legislaturperiode [1983 ff.] lagen nun aber dem Deutschen Bundestag aus der Zivilgesellschaft immer wieder Petitionen vor, mit denen Vorschläge gemacht wurden, wie – mit Einbeziehung des außerparlamentarischen Gesetzesinitiativrechtes und des Volksbegehrens – dieses *Recht auf der Höhe der Zeit* zu regeln wäre, damit der *Volkssouverän* als mündiges Subjekt einer mündigen Demokratie in Ausübung seines politischen Selbstbestimmungsrechtes *frei und demokratisch* den Gemeinwillen zur Verwirklichung des Gemeinwohles bilden kann. Doch die wechselnden Mehrheiten der Volksvertretung haben es nicht vermocht, für dieses längst überfällige Volksanliegen die erforderliche Zweidrittelmehrheit zustande zu bringen. Bisher fehlte dafür auf allen Seiten des Parlamentes der nachdrückliche politische Wille.

3. So ist zu befürchten, dass auch in der neuen Legislaturperiode das Spiel der Parteiinteressen auf Kosten des Volkswillens weitergeht und wir mit der Wahl unsere demokratische Mündigkeit und Kompetenz weiterhin ad acta legen und wie üblich mit Lamentieren, folgenlosem Kritisieren, gelegentlichem Demonstrieren oder mehr und mehr uns von der Politik überhaupt desinteressiert abwendend für erneut vier Jahre auf den Bänken der »Zuschauerdemokratie« Platz nehmen müssen, aber ohnmächtig die Folgen der parlamentarischen Parteipolitik im »vormund-schaftlichen Staat« wie bisher so auch künftig zu tragen haben [mit all den von den Mächtigen der Finanz-, Wirtschafts- und Medienwelt erzeugten »Krisen« auf allen Gebieten unseres kulturellen, sozialen und naturbedingten Lebens].

4. Deshalb sei jetzt allen Kandidatinnen und Kandidaten, die sich für einen Parlamentssitz bei der Bundestagswahl im September bewerben, die »Gretchenfrage« der Demokratie gestellt: Wie steht jede/r Einzelne von ihnen zu dem Vorschlag der Bürgerinitiative »Volksgesetzgebung jetzt«, endlich gem. GG Art. 20 Abs. 2 das **Abstimmungsrecht des Volkes** zeitgemäß zu regeln? – **Ja oder Nein?** [Näheres zu diesem Regelungsvorschlag in der Petition S. 10]

Von der Beantwortung dieser Frage sollte man aus unserem Verständnis auch seine Wahlentscheidung mit abhängig machen. **Optimal wäre, wenn möglichst viele mündige Demokraten an die sich zur Wahl Stellenden die Frage richten würden, ob sie für den Fall ihrer Wahl im nächsten Bundestag den Vorschlag der Initiative zur Regelung der »dreistufigen Volksgesetzgebung« unterstützen würden.**

5. Die Antworten der Kandidaten und Kandidatinnen werden in einer Liste – mit Angabe ihres Namens, ihres Wahlkreises und der Partei, für die sie kandidieren – publiziert, damit alle Wählerinnen und Wähler – ob sie sich an der Wahl beteiligen oder nicht beteiligen werden – diese Auskunft in ihre Wahlentscheidung mit einbeziehen können. – Zur Vereinfachung des Verfahrens dieser Befragung stellen wir die »Gretchenfrage« auf beiliegender Postkarte. Diese bitte an die zu Befragenden adressieren und Absender angeben. Im Internet entsprechende Formulare benutzen. Weitere Postkarten können bei den unten angegebenen Adressen bestellt werden.

6. Die Antworten der Befragten bitte auch an die Initiative weiterleiten. Eine Liste der Adressen der Kandidatinnen und Kandidaten werden wir auf der genannten Homepage publizieren. Die Adressen der Kandidatinnen und Kandidaten in den einzelnen Wahlkreisen kann man bei den Parteien einholen. Jede/r Stimmberechtigte kann die »Gretchenfrage« im Prinzip an möglichst viele von ihnen stellen. Je mehr dies geschieht, desto besser für die Demokratie im Land!

Aktion »Gretchenfrage« ♦ Bürgerinitiative Volksgesetzgebung jetzt«

*Panoramastr. 30, 88147 Achberg ♦ www.volksgesetzgebung-jetzt.de
gretchenfrage@volksgesetzgebung-jetzt.de*

Zum Titelbild: Szene aus *Johann Wolfgang von Goethes »Faust. Eine Tragödie«*, 1808.

Gretchen stellt an Faust die Frage: »Wie hast du's mit der Religion?« Das war für sie die *Vertrauensfrage*, um zu erfahren, was für ein Mensch Faust ist.

Seither gilt die in einer Sache gewichtigste Frage als »die Gretchenfrage«.

Titelbild: »Faust und Gretchen im Garten«, James Tissot 1861

II. Die Petition an den 17. Deutschen Bundestag [2009]

Nach 60 Jahren Grundgesetz [1949]

und nach 20 Jahren »Wir sind das Volk« [1989]

ENDLICH DIE DEMOKRATIE VERWIRKLICHEN!

Vorbemerkung

Die vorliegende Petition wurde – nach mehreren gleichgerichteten Petitionen seit 1984 – am 31. Oktober 2008 dem 16. Deutschen Bundestag vorgelegt, jedoch vor Ablauf der Legislatur nicht mehr förmlich bearbeitet. Daher erneuert die Petitionsgemeinschaft **»Wir sind das Volk-2009«** diese Petition und richtet sie mit dem Tag der Konstitution des 17. Deutschen Bundestages an denselben. Sie verbindet damit das Anliegen, sie im Bundestag anlässlich des 20. Jahrestages der Ereignisse des 9. Novembers 1989 und deren historischen Folgen auf die Tagesordnung zu setzen, in die Beratungen darüber einzutreten und geschäftsordnungsmäßig darüber zu entscheiden.

Da wir dem Petitionsgegenstand, wie wir ihn 2008 dargelegt und begründet haben, nur geringfügige aktualisierende Ergänzungen hinzufügen, entspricht der Petitionstext im Wesentlichen dem bereits dem 16. Bundestag vorgelegten.

Begründung der Petition

Einleitung. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bestimmt in seinem Artikel 20 Absatz 2: »Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.«

Die *Initiative »Wir sind das Volk-2009«* erkennt in dieser unantastbaren Verfassungsbestimmung [GG Art. 79 Abs. 3] die Verankerung der Grundprinzipien einer auf der Idee der Volkssouveränität beruhenden *komplementär-partizipativen Demokratie*. Damit ist an den Verfassungsgesetzgeber spätestens mit der Wiedererlangung der nationalen Einheit Deutschlands der Auftrag verbunden, außer der Ausgestaltung der staatsrechtlichen Grundordnung zur *parlamentarischen Demokratie* – was von Anfang der Bundesrepublik an geschehen ist – dem Volkssouverän auch *das zeitgemäß entfaltete plebiszitäre Element des Abstimmungsrechtes des Volkes* verfügbar zu machen.

Das geht nach Ansicht der Initiative auch indirekt aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes *zum Begleitgesetz des EU-Lissabon-Vertrages* hervor, wo im Hinblick auf die *Grundnorm der demokratischen Ordnung*, wie das Grundgesetz sie

festlegt, mehrfach der Artikel 20 Absatz 2 zitiert wird; zum Beispiel im Abschnitt 211 des Urteils, wo es heißt: **»Das Recht der Bürger, in Freiheit und Gleichheit durch Wahlen und Abstimmungen die öffentliche Gewalt personell und sachlich zu bestimmen, ist der elementare Bestandteil des Demokratieprinzips.** Der Anspruch auf freie und gleiche Teilhabe an der öffentlichen Gewalt ist in der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG) verankert. Er gehört zu den durch Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG als unveränderbar festgelegten Grundsätzen des deutschen Verfassungsrechts.«

Demnach sind frühere Lesarten der »herrschenden Lehre« [h.L.], welche das Abstimmungsrecht nur begrenzt verstanden wissen wollten [siehe unten Ziff. 1], als obsolet zu betrachten. In unseren Begründungen der früheren Petitionstexte haben wir schon immer die Unlogik dieser Lehre nachgewiesen und daraus den Auftrag des Grundgesetzes an den parlamentarischen Gesetzgeber abgeleitet, das Abstimmungsrecht auszugestalten; doch diese Begründungen wurden bisher konstant ignoriert. Das Bundesverfassungsgericht hat jetzt in seinem Urteil vom 30. Juni 2009 immanent auch nach der Logik dieser Begründungen argumentiert. Es selbst musste daraus aber nicht die praktische Schlussfolgerung ziehen, weil der Urteilsgegenstand eine andere Frage betraf. Die verfassungsrechtliche Konsequenz aus dieser Einsicht zieht die vorliegende Petition umso dezidiierter und erinnert mit ihrem Vorschlag den Bundestag aus gegebenen historischen Anlässen an seine Pflicht, die im Grundgesetz vorgegebenen Normen *vollständig* zu verwirklichen.

1. Wenn man sich in den Quellen des Parlamentarischen Rates von 1948/49 kundig macht, wird man finden, dass – zwar in der Sache unrichtig und demokratiepolitisch irrig – wegen bestimmter, damals noch lebendiger Empfindungen aus den sog. »Weimarer Erfahrungen« und denen der Diktatur des III. Reiches, die Regelung des Elementes der direkten Demokratie zunächst zurückgestellt wurde. Später hat sich im Blick darauf aber eine »herrschend« gewordene Lesart im Lager der Verfassungsrechtler entwickelt, die eine verfassungslogisch letztlich unhaltbare Theorie daran knüpfen. Nämlich die Theorie, es bezöge sich die Norm des Artikels 20 Absatz 2 lediglich auf den Spezialfall GG Artikel 29 [Neugliederung der Bundesländer]. Damit hat man sich jahrzehntelang aus der Affäre gezogen, das normative Abstimmungsrecht des Volkes nicht zu regeln.

Die parlamentarische und öffentliche Auseinandersetzung mit dieser Problematik setzte in der Geschichte der Bundesrepublik nämlich erst nach 35 Jahren ein, als jene Bewegung entstand, aus deren Bestrebungen jetzt die vorliegende Petition als zunächst letztes Projekt geboren ist. 1983 wurde – im Zusammenhang mit einer wachsenden Öffentlichkeitsarbeit, die sich damals auch in vielen Medien niederschlug – aus den in einem Forschungsprojekt der »Arbeitsgemeinschaft Demokratie und Recht« gewonnenen Erkenntnissen eine erste Petition an den

Deutschen Bundestag gerichtet. Dieser debattierte die Petition am 4. Oktober 1984 und lehnte – ohne Befassung mit den die Petition begründenden Argumenten – ihr Anliegen mit nur wenigen Gegenstimmen ab. [www.volksgesetzgebung-jetzt.de/petition-28-12-1983]

2. Und das blieb das Schicksal der Sache in all den folgenden Jahren. Alle weiteren Petitionen wurden abgewiesen. Obwohl z.B. auch eine von der Initiative in Auftrag gegebene Infas-Umfrage schon 1986 ergab, dass die Mehrheit der Stimmberechtigten der Forderung des Anliegens in seinen wesentlichen Elementen zustimmte. Der Deutsche Bundestag blieb – bei veränderten Koalitionen – hartnäckig bei seiner Ablehnung. Auch nach dem Ende der Teilung Deutschlands.

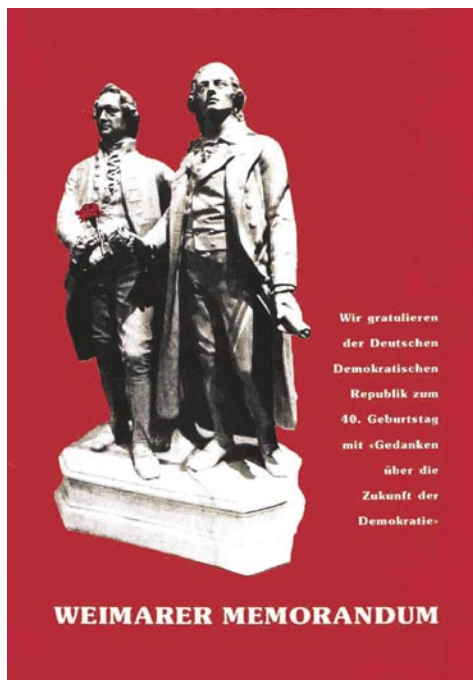
2.1 Auf dem Weg dahin ergab sich ja eine Kulmination des Prozesses insofern, als gleich zu Beginn der großen Massendemonstrationen in Leipzig und anderen Städten der DDR im Herbst 1989 aus Seelentiefen die revolutionäre Devise gegen die Parteidiktatur der SED durch die Straßen hallte: ***Wir sind das Volk!***

Das war nicht die Parole, als die sie schon kurz danach umgedeutet wurde: Als wolle das Volk der DDR endlich auch von einem Mehrparteienstaat regiert werden – anstatt von der kommunistischen Einheitspartei. Es war auch ursprünglich nicht die Parole: »Wir sind *ein* Volk«, die sich erst später anschloss, so verständlich auch dieser Ruf dann gewesen sein mag. Sondern: Mit »***Wir*** sind das Volk« wurde im Grunde jene Idee angesprochen, mit welcher am 17. Juni 1789 der Impuls der Französischen Revolution seinen Ausgang nahm als der Dritte Stand sich als Nation zum Volkssouverän erklärte. Die dann am 10. August 1793 beschlossene, aber leider nicht in Kraft getretene Verfassung der ersten Republik hatte folgerichtig einen *komplementären Charakter*: sie entfaltete sich einerseits in einem Teil, welcher die *parlamentarischen* Institutionen feststellte und andererseits in einem solchen, welcher die *direkt-demokratischen* Regelungen ausführte.

2.2 Leider war in der implodierenden DDR in der Bevölkerung weder eine Kenntnis dieser weitergefassten historischen Zusammenhänge verbreitet, noch, was wichtiger gewesen wäre, ein Wissen vorhanden über die Verfassungsgeschichte des eigenen Landes, insbesondere über dessen *Gründungsverfassung von 1949*. Denn mit der Devise »Wir sind das Volk« hätte sich die Bevölkerung 1989 auf den Punkt genau auf diese Gründungsverfassung beziehen und berufen können, um ihre zentrale Forderung, die Republik grundlegend zu demokratisieren, aus der eigenen Geschichte ideologisch zu legitimieren [Gründungsverfassung 7. Oktober 1949, Artikel 3].

Vorbereitet war diese Aufklärung mit dem »*Weimarer Memorandum*«. Dieses sollte am 17. Juni 1989, dem 200. Jahrestag der Erklärung des »Dritten Standes« zur Nation in Frankreich, von Weimar aus eine Bürgerschaftsbewegung zum

40. Geburtstag der DDR anstoßen [www.volksgesetzgebung-jetzt.de/weimarer-memorandum] – parallel zu jener an den Bundestag gerichteten Petition zum 40. Geburtstag der BRD am 23. Mai [www.volksgesetzgebung-jetzt.de/achberger-memorandum]. Infolge einer Intrige kam das Memorandum leider erst am 22. November 1989 [www.volksgesetzgebung-jetzt.de/in-goethes-hand-die-rote-nelke] zum Einsatz, als die Weichen der Entwicklung in der DDR, *ohne dass das Bewusstsein von der Volkssouveränität geweckt gewesen wäre*, emotional schon ganz und gar in jene Richtung gestellt waren, wie es sich dann definitiv am 9. November manifestierte – weil die begriffliche Erscheinungsform der Idee, wie sie der Devise der Bürgerbewegung entsprechen hätte, obwohl bestens vorbereitet, nicht in Erscheinung treten konnte. Denn diese Idee zielte – demokratiethoretisch gedacht – jedenfalls primär nicht auf Parlamentarismus und Parteienstaat und



Weimarer Memorandum, 17. Juni 1989

In Goethes Hand die rote Nelke

WEIMARER MEMORANDUM für eine Volksgesetzgebung

„Gedanken für die Zukunft der Demokratie in der Deutschen Demokratischen Republik“ unterbreitet das **WEIMARER MEMORANDUM**, mit dem sich die „Initiative Volkswille“ an die Öffentlichkeit wendet. Sie ruft auf zu einem „Volksentscheid über die Wiederaufnahme der Volksgesetzgebung in die Verfassung der DDR“ und wirbt um Unterschriften für eine entsprechende Eingabe an die Volkskammer.

Nach Ansicht der Initiatoren setzt souveräne Willensbildung mit einem „unzweifelbar demokratischen Charakter“ zweierlei voraus: 1. Keine Gruppe oder Strömung oder Partei – auch keine Demonstration, und sei sie noch so groß – darf sich anmaßen, das „Volk“ zu sein oder den Willen des Volkes zu verkörpern. Was der Wille des Volkes ist, kann demokratisch konkret von Fall zu Fall nur ermittelt werden, wenn alle erwachsenen Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit haben, ihre Stimme in die Waagschale zu legen. Das heißt: Von wirklicher Demokratie kann erst gesprochen werden, wenn es die Möglichkeit der Volksabstimmung gibt.

2. Die Willensbildung des Volkes, soll sie in sich demokratischen Charakter haben, setzt voraus, daß a) die Initiative zu einer Volksabstimmung immer nur von freien gesellschaftlichen Kräften – also Bürgerinitiativen –, nie von staatlichen Organen oder privilegierten Parteien ausgehen darf und b) das Pro und Contra zum jeweiligen Vorschlag in der freien Volksausprache gleichberechtigt – insbesondere auch in den Massenmedien – diskutiert werden kann.“

Zu den konkreten Vorschlägen zur Verfassungsänderung im Sinne der Wiederaufnahme der Volksgesetzgebung sollte nach der bis 31. März 1990 laufenden Unterschriftensammlung am 7. Oktober 1990 eine Volksabstimmung stattfinden. Das **WEIMARER MEMORANDUM** verdeutlicht anhand einer ausführlichen Dokumentation historische Zusammenhänge der Volksgesetzgebung in Deutschland seit dem Eisenacher Programm von 1869. Auf dem Umschlag mit dem Weimarer Klassike-denkmals erblüht aus Goethes Lorbeerkranz eine rote Nelke ... BI

auch nicht auf die Perspektive »nationale Einheit«, sondern auf die Konstitution der Volkssouveränität.

Alle diese Zusammenhänge hatten noch der objektiven Aufarbeitung in der zeitgeschichtlichen Forschung. Sie haben ihr geistig-ideelles Zentrum in der Erkenntnis, die zum Anlass des Gedenkens an das 60. Gründungsjahr der Bundesrepublik und des 20. Jahres der »Wende« und der deutschen Einheit mit der vorliegenden Petition erneut auf den Tisch des Hohen Hauses kommt.

2.3 Ehe wir diese Petition als solche abschließend vorbringen [Ziff. 3], sei der kurze Überblick über deren Vor- und Entwicklungsgeschichte seit 1984 bis heute mit dem Hinweis abgeschlossen, wie das einschlägige Thema nach 1990 parlamentarisch weiter behandelt und von entsprechenden Aktivitäten der Bürgerschaftsbewegung, von welcher der ganze Prozess 1983 ausgegangen war, weiterverfolgt und getragen wurde [s. Anhang].

Der zwischen der BRD und der DDR vereinbarte *Einigungsvertrag* verlangte auch Grundgesetzanpassungen, die der Bundestag beschließen musste. Das geschah in 3. Lesung Ende Juni 1994. Vonseiten der die Regierung tragenden Fraktionen waren keine verfassungsrechtlichen und demokratiepolitischen Forderungen der Bürgerbewegung der DDR aus der Wendezeit aufgegriffen worden. Ihnen ging es um eine möglichst nahtlose Angleichung an das Vorgegebene des Grundgesetzes. Hingegen brachten sowohl die Oppositionsfraktionen des Bündnis 90/Die Grünen und der PDS als auch der SPD – den Gegenstand der vorliegenden Petition betreffend – *Gesetzentwürfe zur Regelung der dreistufigen Volksgesetzgebung* ein, die allesamt auf jenen Vorstellungen gründeten, die seit 1983 mit mehreren Petitionen von unserer Initiative entwickelt und der Volksvertretung vorgelegt, aber immer wieder abgelehnt worden waren. Jetzt standen immerhin drei Parlamentsfraktionen auf der Seite dieses Anliegens. Doch auch jetzt verweigerten die Koalitionsparteien CDU/CSU und FDP die Zustimmung.

In der Zeit ihrer Regierungsbeteiligung gab es dann 2002, vonseiten Bündnis90/Die Grünen in Gang gesetzt, nochmals eine parlamentarische Initiative, federführend von dem Abgeordneten *Gerald Häfner* vertreten; doch auch sie konnte – wie alle Bemühungen der vorherigen zwei Jahrzehnte – die erforderliche Zweidrittelmehrheit nicht erreichen.

Der vorläufig letzte parlamentarische Vorgang fand am 11. Mai 2006 statt, als auf Initiative der Fraktionen der FDP, der Linken und der Grünen im Bundestag in erster Lesung deren Gesetzentwürfe zur Regelung der »dreistufigen Volksgesetzgebung« durch die Ermöglichung der Volksinitiative und des Volksbegehrens zum Volksentscheid debattiert wurden. [Die gravierenden Unterschiede dieser Vorlagen zu den unserer Petition zugrunde liegenden Kriterien siehe www.wirsinddeutschland.org/pdf/synopse-fdp-wsd.pdf.]

Die drei parlamentarischen Initiativen vom Mai 2006 wurden an die Ausschüsse überwiesen. Dort lagen sie seither und harrten der weiteren Befassung. Doch abermals kam es dazu nicht. Auch der 16. Bundestag hat kein wirkliches Interesse gezeigt, wahrer Volkssouveränität das Tor zu öffnen.

Daher: Eine erneute Petition

3. Nun stehen wir im Jahr 2009 mit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag erneut an einer Schwelle, die Anlass gibt, auch und besonders auf diese im deutschen Volk noch bei weitem nicht bekannten und ihrer Bedeutung nach *er*kannten beharrlichen bürgerschaftlichen Aktivitäten in ihren historischen Zusammenhängen und zeitgeschichtlichen Entwicklungen die Aufmerksamkeit zu lenken und mit einer weiteren Initiative für ihre Verwirklichung einzutreten – in der Erwartung, dass jetzt endlich von der Volksvertretung der *Popularvorbehalt* als das für jede auf der Höhe der Zeit verstandene Demokratie wie auch für die Legitimation der parlamentarischen Gesetzgebung unveräußerliche Souveränitätsrecht des Volkes anerkannt und mit den entsprechenden verfassungsrechtlichen Konsequenzen verbunden, das heißt: der Weg dafür frei gemacht wird, dass das Erforderliche beschlossen werden kann. **Um dem Nachdruck zu verleihen, schlagen wir den 9. November als den**

Tag der Volkssouveränität

für die entsprechende Debatte im Bundestag und in der Öffentlichkeit des ganzen Landes vor, um ihn forthin als den Tag der Feier dieser historischen Errungenschaft zu begehen.*

3.1. Da wir die bisherigen Beschlüsse des Deutschen Bundestages respektieren, obwohl wir sie für einen großen Fehler halten und auch in der Art und Weise, wie sie zustande gekommen sind, durchaus nicht für demokratievorbildlich und bürgerschaftsfreundlich ansehen können, ziehen wir daraus den Schluss, das Hauptanliegen der Petition, die verfassungsrechtliche Regelung der dreistufigen Volksgesetzgebung zu beschließen, nicht als Forderung an die Volksvertretung zu richten. Vielmehr

* In Erweiterung dessen würde sich mit dieser Anregung sehr gut verbinden lassen, was die Kultusministerkonferenz der Bundesländer am 18. Juni 2009 beschlossen hat; nämlich jährlich am 9. November an allen Schulen »zur Stärkung der Demokratieerziehung und zur vertieften Auseinandersetzung mit der deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts einen **Projekttag**« zu veranstalten. Dieser soll sich »an Schüler und Schülerinnen ab der fünften Jahrgangsstufe richten.« Freilich wäre dieses wahrlich wichtige Vorhaben – gerade hinsichtlich der Bedeutung des 9. Novembers in der deutschen Geschichte – viel zu kurz gegriffen, wenn dabei, wie die Minister es tun, nur an den »Beginn der Novemberrevolution 1918/19, die Reichspogromnacht 1938 und den Mauerfall 1989« gedacht würde [Quelle <http://tinyurl.com/kultusminister>]. Themen wie die hier in der Petition behandelten – Volkssouveränität, Europa und die Idee des sozialen Organismus als geschichtliche und sozialwissenschaftliche Phänomene – gehen mindestens bis auf die Zeit der Französischen Revolution zurück und hatten mit der Rede »Die Christenheit oder Europa« von *Friedrich von Hardenberg [Novalis]* am 9. November 1799, in Jena im Kreis seiner Freunde der Frühromantik vorgetragen, einen ersten geistigen Höhepunkt [www.wilfried-heidt.de/2008/08/16/auf-der-such-nach-der-seele-europas] und sie enden zeitgeschichtlich auch nicht mit dem »Mauerfall« 1989 [www.impuls21.net]. Es wird also die Frage sein, welches Geschichtsbild an den »Projekttagen« vermittelt werden wird: ein im charakterisierten Sinn »goetheanistisches« oder ein vordergründig positivistisches, wie es auch hier kritisch reflektiert wird [s. Anhang III.2].

wenden wir uns mit dem Vorschlag, den Artikel 20 Absatz 2 des Grundgesetzes auszugestalten, an den Souverän der Rechtsgemeinschaft der Bundesrepublik Deutschland selbst, das heißt an ihre stimmberechtigte Bürgerschaft. *Sie* möge in einer Volksabstimmung darüber entscheiden und damit den Deutschen Bundestag beauftragen, das Ergebnis geschäftsordnungsmäßig nachzuvollziehen.

3.2 Die Forderung der Petition an die Volksvertretung

ist also, jetzt unverzüglich ein Gesetz zu beschließen, das nach umfassender Information und gesellschaftlicher Diskussion einen Bürgerschaftsentscheid über das nachstehende Verfassungsgesetz ermöglicht und dergestalt die im Artikel 20 des Grundgesetzes normativ veranlagte komplementär-demokratische Grundordnung verwirklicht. Der Bürgerschaftsentscheid soll feststellen, ob die Mehrheit der folgenden Regelung zustimmen will:

Die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland haben das Recht,

1. aus ihrer Mitte jederzeit *Gesetzesinitiativen* zu den Entwicklungen der gesellschaftlichen Lebensgebiete zu ergreifen und diese Initiativen – mit einer bestimmten Anzahl sie unterstützender Stimmberechtigter – in den parlamentarischen Gesetzgebungsprozess einzubringen.

2. Wenn das Parlament diese Initiativen nicht beschließt, müssen diese die Möglichkeit haben, ein *Bürgerschaftsbegehren* einzuleiten.

3. Erreicht dieses innerhalb der Dauer der Unterzeichnungskampagne die erforderliche Zahl zustimmender Unterschriften Stimmberechtigter, findet innerhalb einer Frist von mindestens einem halben und höchstens einem Jahr ein *Bürgerschaftsentscheid* statt. Es gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Beschlossene tritt in Kraft.

4. *Medienbedingung*. In den Monaten zwischen dem erfolgreich abgeschlossenen Bürgerschaftsbegehren und dem Bürgerschaftsentscheid hat das Pro und das Kontra zum Abstimmungsgegenstand im öffentlichen Diskurs in allen Massenmedien das gleiche Recht zur Darstellung seiner Argumente. Ein *Ombudsrat*, gebildet aus Vertretern der Medien und Vertretern der jeweiligen Initiative sowie einer vom Bundespräsidenten berufenen *Mediatorengruppe* ist für die Gestaltung des Prozesses der Information und Diskussion verantwortlich.

5. Das Nähere bestimmt ein Ausführungsgesetz.

4. Im Anhang zur Petition fügen wir eine Kurzfassung der häufigsten Argumente bei, die auf dem jahrzehntelangen Weg, für das Ziel des Anliegens Verständnis zu bilden, oft angeführt wurden und diesem immer wieder hinderlich im Weg standen.

Da wir die Öffentlichkeit über die persönliche Sicht der einzelnen Abgeordneten des Deutschen Bundestages zum Anliegen der Petition im Internet informieren wollen, haben wir *zum Auftakt das Projekt »Gretchenfrage«* gestartet. Damit kann jede/r Wahlberechtigte an die Kandidatinnen und Kandidaten, die sich für einen Sitz im Bundestag bewerben, die *Gretchenfrage der Demokratie* stellen. Auf der Seite www.volksgesetzgebung-jetzt.de wird ab 31. August über die Antworten berichtet.

Die Dokumentation der fünfundzwanzigjährigen Arbeit für das Ziel, die Bestimmung des GG Artikels 20 Absatz 2 durch seine entsprechende Ausgestaltung zu verwirklichen, bringt die Seite www.wirinddeutschland.org/dokumentation.htm.

Nun erwarten wir Ihre geschätzte Antwort auf die »Gretchenfrage«, damit die Bürgerschaft erfährt, wie die Abgeordneten des 17. Deutschen Bundestages über das Anliegen der Petition, das Selbstbestimmungsrecht des Volkes zu den Sachfragen des politischen Lebens denken und wie sie zum Regelungsvorschlag der Petitionsgemeinschaft »Wir sind das Volk-2009« stimmen werden – wie es uns schon am 13. August 1981 durch die Deutsche Bundespost mit der Sondermarke »Grundgedanken der Demokratie« ans Herz gelegt worden ist.



Mit freundlichen Grüßen

Für die Petitionsgemeinschaft »Wir sind das Volk-2009«

Wilfried Heidt *Gerhard Meister*

Wilfried Heidt, Gerhard Meister

wilfried.heidt@kulturzentrum-achberg.de
gerhard.meister@kulturzentrum-achberg.de

Achberg, 31. Juli/6. August 2009

III. Anhang

Zur Petition »Wir sind das Volk-2009«

»ENDLICH DIE DEMOKRATIE VERWIRKLICHEN«

III. 1 Die bisherigen Entwicklungen und Argumente, den im Grundgesetz festgelegten Grundsatz der *Volkssouveränität* [Art. 20 Abs. 2] zu verwirklichen bzw. zu umgehen

1. Entstehung und Entwicklung der gegenwärtigen Bestrebungen

1.1 Die Initiative »Wir sind das Volk-2009« – »Endlich die Demokratie verwirklichen« steht in der Kontinuität jener Arbeit, die – ausgehend vom Institut für Zeitgeschichte im Internationalen Kulturzentrum Achberg – 1983 zur Begründung der Demokratie-Bewegung in der Bundesrepublik Deutschland in dem Sinne geführt hat, dass es dabei um das Ziel geht, das Prinzip der Volkssouveränität, wie es das Grundgesetz veranlagt hat, verfassungsrechtlich konkret auszugestalten. Und zwar so auszugestalten, dass die verfügbare parlamentarische Demokratie, wie das Grundgesetz sie normiert, zur *komplementären Demokratie* weiterentwickelt werden, das heißt dadurch *das eigentliche Fundament der Demokratie* bekommen soll, das bisher fehlte.

1.2 Was ist in der Moderne dieses Fundament? Das Prinzip, dass das Recht – oder wie es im Grundgesetz heißt: »alle Staatsgewalt« – vom Volk ausgeht. Was aber nur dann praktisch verwirklicht ist, wenn zu allen Fragen der Gesetzgebungen aus dem Kreis der mündigen Bürgerschaft **1. Initiativen** für entsprechende Regelungen Vorschläge in den Gesetzgebungsprozess einbringen, dazu gegebenenfalls **2. Volksgebehren** einleiten und diese eventuell **3. zum Volksentscheid** führen können. Das Fundament der Demokratie ist dieses Recht deshalb, weil nur unter der Bedingung von dessen konkreter Verfügbarkeit auch die parlamentarische Form der Demokratie in ihren Entscheidungen *legitimiert* ist. Es gibt keine Legitimation der politischen Einzelentscheidungen allein durch Wahlen. Wahlen können den Gemeinwillen immer nur pauschal – abstrakt – auf die Gewählten übertragen. Daraus folgt nolens volens unvermeidbar der »vormundschaftliche Staat« [mit allen Konsequenzen, die, wie wir aus Erfahrung zur Genüge wissen, das dann zeitigt. Näheres s. www.volksgesetzgebung-jetzt.de/verhaeltnis-wahl-und-abstimmungsrecht].

1.3 Die 1983 gegründete Bewegung fußt auf dieser Erkenntnis, die sie in dem Begriff der »*dreistufigen Volksgesetzgebung*« zusammenfasst und in den Grundlinien so entfaltet, wie es in den vier Kriterien der Petition [s.S.10] kurz dargestellt ist. Die Öffentlichkeitsarbeit für dieses Ziel begann mit einer ganzseitigen Anzeige in der Wochenzeitung DIE ZEIT Nr. 1/1984. Sie war mit einer *ersten Petition an den Deutschen Bundestag* und einer Unterschriftenkampagne verbunden. Bis zur Befassung des Bundestags mit der Petition am 4. Oktober 1984 waren die ersten ca. 200 000 *Zustimmungserklärungen* aus der Bevölkerung eingegangen.

Doch nicht mal die Fraktion der Grünen stimmte geschlossen für das Anliegen. Alle anderen Fraktionen redeten aus oberflächlichen Denkgewohnheiten und stimmten dagegen.

1.4 Die Öffentlichkeitsarbeit ging weiter. Bis zur zweiten Petition – sie wurde, verbunden mit umfangreichen wissenschaftlichen Begründungen [»Achberger Memorandum«], am 23. Mai 1987 eingereicht – waren einige weitere hunderttausend unterstützende Unterschriften hinzugekommen. Trotzdem lehnte der Bundestag wieder ab. Daraufhin unternahm die *Initiative »Volksentscheid zum 23. Mai 1989«* den Versuch einer »selbstorganisierten Volksabstimmung« im Blick auf die Ausgestaltung des GG Art. 20 Abs. 2. Obwohl eine repräsentative *Infas-Umfrage* im Herbst 1986 eine mehrheitliche Zustimmung gebracht hatte, blieb die konkrete selbstorganisierte Abstimmungskampagne weit unter den 20 Millionen Beteiligung, die nötig gewesen wäre, um genügend demokratischen Druck auf die Volksvertretung auszuüben. So ging der 40. Geburtstag der BRD vorüber, ohne dass der Auftrag des Grundgesetzes am besagten Punkt parlamentarisch angepackt worden wäre.

1.5 Dann kam der Herbst 1989 mit der Devise »Wir sind das Volk«. In Zusammenarbeit mit Oppositionsgruppen in der DDR war zu deren 40. Geburtstag seit Sommer 1988 ein Parallelprojekt vorbereitet worden – Stichwort: D‘ 89 - Deutsche Oktober-Revolution –, das am 17. Juni 1989 mit dem »*Weimarer Memorandum*« von Weimar aus gestartet werden sollte – eine subversive Aktion, die im letzten Moment aber von missgünstigen Parteiplanern »torpediert« wurde und deshalb nicht rechtzeitig in Gang kommen konnte; nicht rechtzeitig meint: leider erst dann auftrat, als die Weichen irreversibel schon nach der vom Westen programmierten Parole »Wir sind ein Volk« bzw. nach dem 9. November definitiv in Richtung Liquidation der DDR und Beitritt ihres Staatsgebietes [nach Artikel 23] zum Geltungsbereich des Grundgesetzes gestellt waren.

1.6 Das führte schließlich zum Jahr 1994 und hier Ende Juni zu den abschließenden verfassungsrechtlichen *Konsequenzen aus dem deutsch-deutschen Einigungsvertrag*. In puncto »dreistufige Volksgesetzgebung« war inzwischen durch zahlreiche Kontakte und Bemühungen »hinter den Kulissen« insofern ein Fortschritt erreicht, als Bündnis 90/Die Grünen, die PDS [heute Die Linke] und auch die SPD in die Beratungen und Schlussabstimmungen über den Vertrag eigene Gesetzesinitiativen zur Aufnahme der »dreistufigen Volksgesetzgebung« in das Grundgesetz eingebracht hatten. Doch die Koalition aus CDU/CSU und FDP lehnte mit ihrer Mehrheit alle diese Eingaben ab – wie zuvor schon alle Petitionen der Demokratie-Bewegung zwischen 1984 und 1994 von den verschiedenen Koalitionen abgelehnt worden waren. Danach gab es im Bundestag keinen Vorgang zu dieser Sache mehr. Weitere Petitionen seitens der Bürgerbewegung wurden nicht mal mehr befasst. Als die SPD mit den Grünen koalierte, kam es zwar zu einer konkreten Initiative für ein entsprechendes Verfassungsgesetz, aber nicht zur Zweidrittelmehrheit im Parlament. [Der ganze Weg seit 1983 ist dokumentiert bei www.wirsinddeutschland.org/dokumentation.htm]

1.7 Die mit der kurzen Beschreibung dieser Linie charakterisierte Kontinuität der Arbeit für das Ziel, die dreistufige Bürgerschaftsgesetzgebung zu verwirklichen, umfasst seit Juni 2008 auch auf der Ebene der Europäischen Union ein konkretes Projekt mit der Möglichkeit zur Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger [siehe www.impuls21.net].

2. Die verfassungsrechtlichen Argumente

2.1 Das verfassungsrechtliche Hauptargument der jahrzehntelangen Ablehnungsfront gegen die Lesart der Initiative, der Art. 20 Abs. 2 verlange aus Gründen der hier festgelegten Norm notwendig zumindest die Regelung des Abstimmungsrechtes des Volkes als Ausdruck seiner demokratischen Souveränität, hatte seine Herkunft durchgängig in dem, was die Zunft der Verfassungsrechtler als die sog. »herrschende Lehre« [h.L.] zu dieser Stelle entwickelt hatte. Sie war der Ansicht, das Abstimmungsrecht sei normativ nur auf den in GG Art. 29 geregelten Fall einer möglichen Neugliederung der Bundesländer bezogen. Hierfür sind a.a.O. »Volksentscheide« in den betroffenen Regionen verbindlich vorgesehen. Damit sei, so die h.L., die Norm des Art. 20 Abs. 2 erfüllt.

2.2 Diese Ansicht beruhte auf dem der Zunft nicht zu vermittelnden Irrtum, dass ja das Abstimmungsrecht des Volkes als Rechtssubjekt die *Aktivbürgerschaft* des Volkssouveräns *insgesamt* hat und nicht bloß die Stimmberechtigten einer einzelfallweise betroffenen Region. In der Funktion des Volkssouveräns verlangt daher die Norm im Art. 20 Abs. 2 notwendig die Bereitstellung, d.h. Regelung des Abstimmungsrechtes *an sich* – und zwar für alle Angelegenheiten der Gesetzgebung, für welche auch der parlamentarische Gesetzgeber zuständig ist. – So die Lesart der Bewegung von Anfang an. Darüber hinaus gibt es keine verfassungsrechtlichen, sondern nur verfassungspolitisch-ideologische Argumente, auf die wir aber hier nicht weiter einzugehen haben. Sie werden in der Debatte über unseren Regelungsvorschlag dann zur Genüge bedacht werden können.

3. Die historischen Argumente

3.1 Sie zählen zu den verfassungspolitischen und sind eine Ansammlung von allerlei subjektiven oder auch vermeintlich objektiven Gründen, warum es speziell vor dem Hintergrund der neueren deutschen Geschichte geradezu fahrlässig sei, das Element der direkten Demokratie zu aktivieren. Diese Argumente waren alle schon bei den Beratungen des Parlamentarischen Rates zur Erarbeitung des Grundgesetzes 1948/49 im Spiel und wurden dabei insbesondere von dem späteren ersten Bundespräsidenten, dem Historiker *Theodor Heuß*, ventiliert. Er sprach – damit auf *Hitler* und die Nationalsozialisten anspielend – vom Plebiszit als von einer »Prämie auf Demagogie«. Damit war die Unterstellung verbunden, Hitler sei plebiszitär ans Ruder gekommen, die Weimarer Republik sei an Volksentscheiden zerbrochen und Hitler habe einige von ihm angesetzte Volksabstimmungen zur Durchsetzung seiner Ziele haushoch gewonnen. *Das* zu behaupten ist Demagogie, mindestens populistisch!

3.2 Das und manches mehr in dieser Richtung ist Legende oder es hat nichts mit dem demokratischen Prozess zu tun, wie er von der Petition gefordert wird. Kurz nur die Fakten: Hitler wurde als Diktator nicht durch ein Plebiszit, sondern durch Wahlen bzw. durch einen Beschluss der Reichstagsmehrheit installiert [übrigens auch mit der Stimme von *Heuß*]. Die wenigen Volksbegehren und Volksentscheide in der Zeit der Weimarer Republik waren von nicht mehr Demagogie beeinflusst, als es bei den Wahlen und im Parteileben generell der Fall war. Keiner der zwei Volksentscheide, die stattfanden, hatte ein problematisches Ergebnis. Meist blieben die Initiativen schon beim Volksbegehren stecken, kamen also gar nicht zur Abstimmung. Richtig ist, dass Hitler, wie meist alle Diktaturen – auch die kommunistischen – die Volksabstimmung instrumentalisierten und a. niemals Alternativen beim Entscheid, b. oft nicht mal das Nein und c. auch niemals die freie und gleichberechtigte Diskussion über das Pro und Kontra [als mitentscheidendes Kriterium für den demokratischen Charakter des plebiszitären Prozesses] zuließen. So dass man abschließend sagen muss: Die Weimarer Republik ging nicht an der direkten Demokratie zu Grunde, vielmehr u.a. auch daran, dass die Parteien damals keine Anstrengungen unternahmen, das Institut der Volksgesetzgebung wenigstens so zu kultivieren und für die Aktivierung der Demokratie zu nutzen, wie es die Weimarer Reichsverfassung in Art. 73 in Ergänzung zum Parlamentarismus anbot.

4. Der Schlüsselpunkt: Die Medienbedingung

4.1 Wenn über die direkte Demokratie kontrovers diskutiert wird, ist das bisher meist eine abstrakte Debatte, weil dabei fast nie die konkrete Gestaltung des gesellschaftlichen Prozesses, um den es sich dabei handelt, bedacht wird. Das gilt im wissenschaftlichen, politischen und öffentlichen Diskurs in den Medien nicht minder als für die Erörterungen an den Stammtischen [ein Beispiel für ein solches Palaver war etwa das ZDF-Nachtstudio www.zdf.de/ZDFmediathek/content/606396]. In dieser Runde hatten offenbar weder der Moderator noch seine Talk-Gäste etwas mitbekommen von der seit Jahren vorliegenden umfassenden einschlägigen Arbeit der BürgerBewegung und auch nichts von den im Netz verfügbaren Texten und Dokumenten zum Thema [siehe www.wirsinnddeutschland.org und www.impuls21.net].

4.2 Deshalb muss jetzt auch und gerade in Deutschland über das Notwendige konkret gesprochen werden. Daher versucht die Initiative »**Wir sind das Volk-2009**« aus gegebenen historischen Anlässen wie denen des Herbstes 1989 in einer Art ständiger volkspädagogischer Aufklärungs- und Beteiligungskampagne als erstes zu erreichen: Die Erkenntnis – wie die vier Grundrechnungsarten –, dass die die Petition bestimmenden vier Kriterien unabdingbar sind für die wesensgemäße Gestaltung der dreistufigen direkten BürgerschaftsDemokratie. Und dabei ist im Zeitalter der Dominanz der Massenmedien für die Urteilsbildung der Stimmberechtigten die Medienbedingung der Dreh- und Angelpunkt, von dem der demokratische Charakter des Ganzen abhängen wird [siehe auch S. 23 Ziff. III. 3. 2].

III.2 Wie am 11. August 2009, dem 90. Jahrestag ihrer Unterzeichnung durch *Friedrich Ebert*, an die Weimarer Reichsverfassung erinnert wurde. Symptomatisches.

Es war in diesem Jahr das erste Mal, wohl im Trend des Erinnerns der beiden historischen Ereignisse des Inkrafttretens des »Grundgesetzes« und der Gründung der BRD am 23. Mai 1949 einerseits und des anderen Datums, der – wegen eines kuriosen Irrtums *Günter Schabowskis*, des damaligen Sprechers des Politbüros der SED – noch auf die Abendstunden des 9. Novembers 1989 gefallenen Öffnung der Mauer andererseits, dass nach nun bald einem Jahrhundert mit einem bescheidenen Staatsakt am 11. August 2009 auch der Unterzeichnung der »Weimarer Reichsverfassung«, der ersten einer deutschen demokratischen Republik, gedacht wurde.

Als Festredner war, wie er an historischer Stelle zu Beginn seiner Rede schelmisch anmerkte, der derzeitige Präsident des höchsten, durch den Volkssouverän legitimierten Organs unseres Gemeinwesens, des Deutschen Bundestages, von diesem sozusagen »ausgeliehen«, um im Nationaltheater zu Weimar den Anlass zu würdigen. Man durfte gespannt sein auf seine Festrede, denn immerhin war *Norbert Lammert* als Professor und Diplomsozialwissenschaftler fachlich besser ausgerüstet als die allermeisten seiner Vorgänger oder noch hochrangigere Amtsträger [wie zum Beispiel der erste Bundespräsident *Theodor Heuß* als Historiker] es hätten sein können. Apropos *Heuß*: diesem war wohl der Blick auf die »Weimarer Verfassung« zeitlebens eine zu heiße Kartoffel, als dass er sich dieses Themas zu seiner Amtszeit hätte annehmen wollen, gehörte doch auch er als Abgeordneter im Reichstag zu jener Mehrheit, die am 23. März 1933 dem »Ermächtigungsgesetz« zustimmte, also *Adolf Hitler* legal zum Diktator einsetzte und damit die Volkssouveränität und die Republik faktisch liquidierte. Diese unsäglich Untat des Parlamentarismus mit



Reichspräsident Friedrich Ebert, 1923

den jahrelang vorhergegangenen Machtspielen der Parteien war es, die dafür die Hauptschuld trug, der Tyrannei des NS-Staates das Tor aufgestoßen zu haben. Es wird dieser Makel unauslöschlich am historischen Bild des deutschen Volkes schicksalhaft haften bleiben.

Zurück zu *Norbert Lammert* ins Jahr 2009. Wer auch immer die Rede, die er vortrug, geschrieben haben mag: Sie war geschickt arrangiert, gab sich mit dem Bezug auf *Eberts* Eröffnungsrede zur Konstitution der Weimarer verfassungsgebenden Nationalversammlung am 6. Februar 1919 auch gleich zu Beginn beflissen kulturbewusst; berief *Ebert* sich damals doch unter anderem auf den »Geist von Weimar«. Dessen Atem sollte die Arbeit der verfassungsgebenden Versammlung beflügeln.

Doch schon an dieser Stelle der Rede konnte der informierte Zeitgenosse bemerken, dass Präsident *Lammert* selbst – oder seine ghostwriter – nur oberflächlich kannten, was aus dem zitierten Anlass herausgegriffen worden war oder es sollte die spirituelle Substanz der Rede *Eberts* gar nicht wirklich vermittelt werden, weil sie auch für die Bundesrepublik und den sie beherrschenden Zeitgeist eine gar nicht beliebte geistige Herausforderung wäre, wenn man sie verstehen und gar nachvollziehen wollte in dem, was davon auch heute noch wegweisende Perspektive für die Gestaltung unserer gesellschaftlichen Architektur sein könnte und was davon sich im Kern in dem dann am 11. August 1919 unterzeichneten und am 14. August in Kraft getretenen Verfassungswerk niedergeschlagen hatte. Das hätte eine vortreffliche »Ruck-Rede« werden können, [von der ein anderer nur den Begriff erfand, doch nur Öde hinterließ].

Denn bei dem, was *Ebert* den »Geist von Weimar« nannte, ging es nicht bloß um einen abgehobenen »Idealismus«, wie das bei *Lammert* eher anklingt, sondern da wurde von *Ebert* in die Versammlung hinein von der großen und begeisterten Aufgabe gesprochen, für »das soziale Haus des deutschen Volkes ein neues Fundament zu schaffen.« Ebert erinnerte: »Wie der 9. November 1918 angeknüpft hat an den 18. März 1848, so müssen wir hier in Weimar die Wandlung vollziehen von der Weltmacht zur geistigen Größe. **Jetzt muss der Geist von Weimar, der Geist der großen Philosophen und Dichter, wieder unser Leben erfüllen. Wir müssen die großen Gesellschaftsprobleme in dem Geist behandeln, in dem Goethe sie im zweiten Teil des Faust und in Wilhelm Meisters Wanderjahren erfasst hat.**«



18. März 1848 Revolution in Berlin



9. November 1918, Philipp Scheidemann ruft die Republik aus

So wollte man, ein großes Ziel vor Augen, im Frühjahr 1919 an die Arbeit gehen, »das Recht des deutschen Volkes zu wahren, in Deutschland eine starke Demokratie zu verankern und sie mit wahren sozialen Geist und sozialistischer Tat zu erfüllen.« Und *Ebert* schloss seinen ergreifenden Appell, der von stürmischem Beifall aufgenommen wurde, mit dem Bekenntnis zu *Johann Gottlieb Fichte*: »So wollen wir wahr machen, was Fichte der deutschen Nation als ihre Bestimmung gegeben hat: **„Wir wollen errichten ein Reich des Rechtes und der Wahrhaftigkeit, gegründet auf Gleichheit und alles dessen, was Menschenantlitz trägt.“**« Das war kein blutleerer Idealismus, das war die Perspektive starker politischer *Ideale einer anthropokratischen sozialen Vision.*



Johann Gottlieb Fichte, um 1805

Es kann hier nicht der Ort sein, diese Inspirationsrichtung für unser gesellschaftliches Leben näher auszuführen. Doch dieses *vorkonstitutionelle Präludium* der Eröffnungsrede *Friedrich Eberts* gehört elementar zur Weimarer Verfassung selbst, auch wenn es in deren juristischer Erscheinungsform schließlich nur Bruchstückhaftes enthielt und den Anspruch und die Begeisterung des Auftakts nicht zu erfüllen vermochte. Der tiefere Blick aber könnte zeigen, was für unsere heutigen gesellschaftlichen »Krisen« – auch und gerade für die Finanzkrise, die Wirtschaftskrise und die Kulturkrise – *alles* zu offenen und heilsam zu gewinnen wäre aus dem »Geist« jener Quellen

der »großen Philosophen und Dichter«, die *Friedrich Ebert* beim Namen nannte, nicht zuletzt auch aus den explizit angeführten Werken *Goethes und Fichtes*.

Nicht als eine geschlossene »Lehre«, Dogmatik oder Ideologie, sondern als eine Methode des Erkennens der Wirklichkeit in der Vermittlung von empirischem Erfahren und ideellem Beleuchten der Phänomene – »*Goetheanismus*« könnte ein Stichwort sein für *eine neue Wissenschaft*, mit welcher substanziell zu konkretisieren wäre, was mit hohlem Palaver über den inzwischen wieder verstummten Begriff einer deutschen »Leitkultur« perspektivlos zu wahlkampfpopulistischen Zwecken gelegentlich hochkochte. Es hätte dies ein Symptom sein können, uns auf die Aufgabe dieser neuen Wissenschaft aufmerksam werden zu lassen und sie als eine *volkspädagogische Bewegung* zu begründen, die aufdämmerte, als der Philosoph *Friedrich Schelling*, der mit *Hegel und Hölderlin* im Tübinger Stift eine denkwürdige Wohngemeinschaft bildete, zur Goethezeit vor 200 Jahren schrieb:



Johann Wolfgang Goethe, 1828



Friedrich Schelling, um 1800

»Wo soll es hinaus mit dieser jetzigen Trennung der Gelehrten und des Volks?« Er sieht »die Zeit kommen, wo das Volk, das so immer unwissender in den höchsten Sachen werden muss, aufsteht und sie zur Rede setzt und sagt: Ihr sollt das Salz eurer Nation sein; warum salzt ihr uns denn nicht? Gebt uns wieder die Feuertaufe des Geistes; wir fühlen, dass wir sie nötig haben und weit genug zurückgekommen sind!« [in »Clara« um 1816] Der »Geist von Weimar«, *Goetheanismus* als Wissenschaft für die *Befreiung* des Menschen, als Weg zur Selbsterkenntnis und Selbstbestimmung und zur gemeinsamen Gestaltung einer menschengemäßen sozialen Skulptur: das war auch



Joseph Beuys, um 1983

die Idee von *Joseph Beuys* mit der Formel »Jeder Mensch ein Künstler« und das waren die Botschaften von *Schillers* »Briefen zur ästhetischen Erziehung des Menschen« [1794], seiner »Ode an die Freude« [1785] und *Beethovens* IX. Symphonie [1825]: *Freiheit und Brüderlichkeit*, getragen vom Volk, der Gemeinschaft der *Gleichen*.

Goetheanismus: Das wäre eine originäre Quelle, die nicht einfach schon mit der mehr oder weniger beherrschten deutschen Sprache – dann eventuell ganz kulturlos – ein bloßer Gebrauchswert wäre zur Bewältigung der alltäglichen Dinge wenn man halt hierzulande lebt, sondern ein auch für den muttersprachlich deutschen Menschen weder ein herkunftsmäßig noch sozialisationshistorisch vorgegebenes Element, vielmehr ein stets neu im aktiv-lebendigen Denken zu Erwerbendes als *originärste Form der Produktivkraft kreativen Bewusstseins*, um nachhaltig



Friedrich Schiller, 1794

geistiges Neuland zu erschließen, wie Faust es – utopisch nach außen gewendet, doch: »alles Vergängliche ist nur ein Gleichnis« – in seinem Schlussmonolog als Vision verkündet: »Auf freiem Grund mit freiem Volke stehn.«*



Ludwig van Beethoven, 1820

Goetheanismus heißt insofern: Die *Innenaktivität* im Denken, Fühlen und Wollen verbinden mit dem sozialen Bauen, der *gesellschaftlichen Aktivität* in einer schöpferischen *freien Kultur*, einer bedarfsorientierten *assoziativen Marktwirtschaft* mit einem

beiden organisch-funktional, das heißt selbstlos *dienenden*, nicht sie beherrschenden *Bankensystem* zur Gestaltung der monetären Erfordernisse des *Kreditierens* der Arbeit, des *Investierens* und des *Subventionierens* bei der Kapitalbildung [sowie des *Sparens* und *Leihens* im Konsumptionsfeld der Gesellschaft]; darauf richtet sich die *Gretchenfrage für diesen Zusammenhang*: »Wie hältst du's mit dem Geld?« [*Manfred Schmidt-Brabant*, Spirituell verstande-

* Diesen »Goetheanismus« zu entwickeln und zu pflegen ist aus der deutschen Geschichte vergleichbar dem, worauf alte Kulturvölker wie die Tibeter in China, die Inuits in Kanada oder die Maoris in Neuseeland beharren, wenn sie ihre Sprache und kulturellen Traditionen verteidigen und pflegen wollen, weil ihnen ansonsten über kurz oder lang der Verlust ihrer *Identität* drohen würde angesichts der Anstürmes der weitgehend ökonomisch und materialistisch dominierten Weltzivilisation. Mit dem Unterschied, dass »Goetheanismus« zwar in der deutschen Sprache beheimatet, doch keine alte Traditionsströmung, sondern eine noch ganz junge und volkspädagogisch aus dem schöpferischen Geistesleben eines jeden einzelnen Menschen erst noch umfassend zu entwickeln ist. Es bedeutet nicht bei Goethes Weltsicht stehenzubleiben, sondern seine Geistesart weiterzuführen.



»Das Volk« im Reigen mitteleuropäischer Kulturimpulse

Wollen. Ergänzt durch die Organe des parlamentarischen Rechtsstaates mit den ihm übertragenen besonderen Aufgaben in *Exekutive, Legislative und Gerichtsbarkeit*.

Damit kulminiert auch das mitteleuropäische Geistesleben in seiner politischen Dimension in der Trias jener *Ideale* [Werte], die uns auch mit den Errungenschaften der Französischen Revolution überkommen und zur europäischen Orientierung geworden sind: *liberté, égalité, fraternité!* Wäre letztere gleich ernst genommen worden wie die beiden ersten, hätte es nie den Irrweg des Kommunismus gegeben. Würden wir es, daraus die Lehre ziehend, heute tun, dann könnten wir mit Hilfe des oben erwähnten »Goetheanismus« alle Strukturen und Normen »erfinden«, die wir brauchen, um eine an der *Würde des Menschen* orientierte Weltgesellschaft aus den Erkenntnissen und moralischen Intuitionen der Einzelnen, der zusammenarbeitenden Gruppen, der Bürgerschaft der Nationen und der globalen Institutionen zu gestalten und umgekehrt diesen Begriff aus dem Artikel 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in der ganzen Architektur eines zeitgemäßen Verfassungsrechtes, ihn konkretisierend, abbilden.

Das wäre dann die Aufgabe, *Immanuel Kants* »Idee zu einer Geschichte in weltbürgerlicher Absicht« [1784] nach über zweihundert Jahren ernsthaft aufzugreifen und sie in zeitgemäßer Form – jenseits nationaler Engstirnigkeiten oder gar nationalistischer Arroganz – als Inspiration für ein identitätsstiftendes Bild einer neuen sozialen Zukunft der Menschheit selbstbewusst ins Spiel zu bringen.



Immanuel Kant, 1791

So hätte eine Würdigung der Weimarer Reichsverfassung am 11. August an die Rede des Reichspräsidenten *Ebert*, wie es durch *Norbert Lammert* in Weimar ja formal geschehen ist, *wesenhaft* anknüpfen können, um dann mit dem Hinweis auf die »Aktion Gretchenfrage« und die Petition »Wir sind das Volk-2009« den goetheanistisch erweiterten und geschärften Blick auf jene Errungenschaft

nes Bankwesen. Geld – im Dienste des Menschen, 1995, S. 11 und S. 28 2. Abs.]. Dieses Ganze getragen vom demokratischen Recht, das ausgeht von der Bürgerschaft im *Prozess der dreistufigen Volksgesetzgebung*, in deren Lebensprozess sich auch *der tätige Mensch* dreifach spiegelt: Im *Initiativrecht* vorrangig sein konzeptionelles und urteilendes *Denken*, im *Bürgerbegehren* vorrangig sein abwägendes *Rechtsempfinden* und im *Volksentscheid* sein sittliches



1-Euro-Münze 1999
liberté, égalité, fraternité!

der Weimarer Reichsverfassung zu lenken, die historisch ein solches Neuland-Element gebracht hatte, das wie kein zweites in sich alles hätte vereinigen und aus ihm Schritt für Schritt, frei und demokratisch legitimiert, hätte hervorgehen lassen können, was oben der Grundlinie nach skizziert ist. Jenes Element, das in der Rede *Norbert Lammerts* am 11. August 2009 leider nur beiläufig erwähnt wurde und selbst dabei noch eher mit negativem Akzent. Gemeint ist dasjenige der *plebiszitären Demokratie*, der Institution der *Volksgesetzgebung*, des *Volksbegehrens zum Volksentscheid*, wie es die Weimarer Verfassung in dieser Form konsequenter als in allen anderen Demokratien jener Zeit – die Schweiz eingeschlossen – aus den programmatischen Traditionen der deutschen Arbeiterbewegung aufnahm [die Forderung nach »Einführung der direkten Gesetzgebung, das heißt des Vorschlags- und Verwerfungsrechtes durch das Volk«, stand 1869 im ersten Programm der SDAP, dem »Eisenacher«, gleichrangig neben der »Erteilung des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts an alle Männer«] – und, wenn auch durch einen Parteienkompromiss nur bedingt aktivierbar, realisierte.

Doch weder der Präsident der Volksvertretung noch irgend ein rückblickender Bericht in den Medien kamen in ihren Betrachtungen zum 90. Jubiläumstag mit ernsthaften und qualifizierten Kommentaren auf diesen Gesichtspunkt zu sprechen. *Norbert Lammert*, das sei ihm gedankt, erwähnte wenigstens, dass man nicht begründet behaupten könne, dieses Element der direkten Demokratie habe Anteil am Scheitern der Republik gehabt – immerhin, nachdem in unzähligen Büchern und Artikeln von Historikern, Politologen und Staatsrechtlern eben diese Mär jahrzehntelang verbreitet worden ist.

Nein, das genaue Gegenteil trifft in Wahrheit zu. Die Volksgesetzgebung als Verfassungsinstitut war zwar – nach dem Stand heutiger Erkenntnis, wie er hier vertreten wird – noch nicht optimal ausgestaltet, wäre jedoch unter Berücksichtigung eines freien und gleichberechtigten öffentlichen Diskurses in den in voller Entwicklung vorhandenen Massenmedien über das jeweilige Pro und Kontra eines Volksbegehrens und Volksentscheides in den Jahren der Weimarer Republik, insbesondere in ihren ersten Jahren, als die Verhältnisse noch formbar waren, die einzig wirksame Therapie gewesen gegen die demokratiezerstörenden Turbulenzen des Parteienstaates und seiner parlamentarischen und präsidentialen Gemengelagen, die leider auch das plebiszitäre Element für ihre Intentionen funktionalisierten, anstatt zu erkennen, dass sie es aus eigenem rechtverstandenen demokratischen Überlebensinteresse hätten frei von Parteiinteressen kultivieren müssen. Im übrigen führten die wenigen Initiativen nach Artikel 73 der Verfassung nur in zwei Fällen bis zum Volksentscheid, deren jeweiliges Ergebnis aber wegen des nicht erreichten Beteiligungsquorums ungültig war.

Zum einen eine Rede im Sinn solcher Aufklärung und zum andern viele entsprechende Botschaften vonseiten der Medien an die Bevölkerung am 11. August: Das wäre eigentlich die demokratische Pflicht an diesem Tag gewesen. Stattdessen gab es keine einzige qualifizierte Erwähnung der Bedeutung der Errungenschaft der Volksgesetzgebung in der Weimarer Reichsverfassung. Es war, wenn überhaupt erwähnt, mal wieder so, als ob es sich dabei fast um etwas wie dem Aussatz Ähnliches handle, um das man am besten einen weiten Bogen macht, um ja keine Seuche loszutreten.

Also totschweigen war auch am 90. Jahrestag die Devise. Totschweigen und die geschichtliche Wahrheit verkürzen und manipulieren, wie übrigens in diesem Punkt bisher auch kein einziges Schulbuch die Zusammenhänge korrekt beschreibt, sodass es vermutlich aus bloßem Schulwissen in der Geschichte der Bundesrepublik bisher niemanden gibt, der diesbezüglich hinreichende Kenntnisse hätte erwerben können.

Recht verstanden und recht entfaltet ist dagegen das, was wir heute die »dreistufige Volksgesetzgebung« nennen, der entscheidende *Heilfaktor und Schutz gegen Fehlentwicklungen* aller Art, die sich zwangsläufig in einem politischen System einnisten, das sich nur auf den Parlamentarismus beschränkt, anstatt sich für die *komplementäre Demokratie* zu öffnen, wie es zuletzt mit der vorliegenden Petition als Ziel angestrebt wird. Davon ganz abgesehen, dass sich ein solches System auch nicht klar ist darüber, dass der sog. »repräsentativen Demokratie« ohne den »Flankenschutz« oder die Fundamentierung der zeitgemäß entwickelten Volksgesetzgebung, also ohne den »Popularvorbehalt«, in seinem legislativen Handeln die begründende Legitimation aus der Quelle der Volkssouveränität fehlt [Näheres dazu siehe die beiden Texte www.volksgesetzgebung-jetzt.de/verhaeltnis-wahl-und-abstimmungsrecht und www.volksgesetzgebung-jetzt.de/begriff-des-demokratischen-souveraens.]

Es sind diese Einsichten, die hierzulande noch nie Gegenstand des nachhaltigen öffentlichen Diskurses unter Beteiligung aller für das soziale Ganze mitverantwortlichen Institutionen sowohl des staatlichen wie des öffentlich-rechtlichen wie des privaten Bereichs waren. Das ist der Grund, mit dieser Petition einen erneuten Anlauf zu unternehmen, das zu erreichen. Dann wird der »Tempel« dieser Vision, mit der *Goethe* sein »Märchen« [1793] ausklingen lässt, der »besuchteste auf der ganzen Erde« sein.



David Newbatt, Schlußszene aus Goethes »Märchen«

III.3 Der springende Punkt

Zu den wichtigsten Unterschieden zwischen dem Entwurf der Petition und konkurrierenden derzeitigen Entwürfen aus dem parlamentarischen Raum und der Zivilgesellschaft, die Volksgesetzgebung zu ermöglichen

Worauf bereits im Kapitel III.1 hingewiesen wurde, steht im Hintergrund des Petitionsentwurfes eine jahrzehntelange demokratie- sozial- und geschichtswissenschaftliche Forschungsarbeit in Verbindung mit zeitgeschichtlichen Projekten im Grunde während der gesamten 60 Jahre Bundesrepublik Deutschland, wie es sie zuvor so niemals gegeben hat. Die hauptsächliche Stätte der Arbeit an diesem Projekt war ab den siebziger und dann besonders ab den achtziger Jahren das *Internationale Kulturzentrum Achberg* [zwischen Wangen i. Allg. und Lindau].

Die Wirkungen dieser Aktivitäten haben es mit sich gebracht, dass die dabei geborene Idee der »dreistufigen Volksgesetzgebung« mittlerweile für fast alle Entwürfe auch der parlamentarischen Initiati-

ven zur direkten Demokratie teils explizit zum Leitbild geworden ist. Das gilt am deutlichsten auch für den Entwurf des Vereins Mehr Demokratie e.V., einer Gruppierung, die sich Ende der achtziger Jahre aus der Achberger Arbeit abgelöst hat und eigene Wege in der Vertretung der Sache gegangen ist. Sie vermeidet inzwischen leider den Terminus *technikus*, im Unterschied zur Linkspartei, die ihn in ihrem Entwurf aufgegriffen, im übrigen aber weitgehend den Entwurf des Vereins in den Einzelheiten übernommen hat.

Alle diese Entwürfe [www.volksgesetzgebung-jetzt.de/entwuerfe] unterscheiden sich vom Petitionsentwurf – abgesehen von den angedeuteten, für das Verständnis der Volksgesetzgebung als *Lebensfunktion* des sozialen Organismus sehr wichtigen wissenschaftlichen Begründungen - in folgenden Punkten:

1. Sie erheben den Anspruch bereits vollständig ausgearbeitete Gesetzentwürfe zu sein, während der Petitionsentwurf sich bewusst auf *vier Kriterien für ein Verfassungsgesetz* beschränkt, um einerseits der parlamentarischen Beratung über gesetzliche Regelungen Spielraum für Kompromisse zu geben, um andererseits jedoch auch umso nachdrücklicher die *unbedingte Notwendigkeit* der Kriterien für eine gesunde Gestaltung dieses fundamentalen gesellschaftlichen Prozesses zu betonen. Würde dies beachtet, ergäbe sich daraus eine neue, höhere Stufe demokratischer Grundordnung, als sie bisher historisch in Erscheinung getreten ist. Die Petition nennt sie »*die komplementäre Demokratie*« als funktionale Verbindung plebiszitärer und parlamentarischer Vorgänge. Hier wird nicht mehr in Gegensätzen, sondern im Zusammenspiel sich ergänzender Prozesse gedacht, deren system-legitimatorisches Fundament aber erstere bilden.

2. Dabei spielt im Petitionsentwurf das 4. Kriterium, die sogenannte »*Medienbedingung*« die entscheidende Rolle. Sie ist »des Pudels Kern«, fehlt bisher aber in *allen* anderen Entwürfen. Sie bedeutet kurz gesagt, dass beim plebiszitären Element in den es betreffenden Vorgängen insbesondere die Massenmedien – gesetzlich geregelt – so eingebunden sein müssen, dass die Argumente des Für und Wider eines Vorhabens, das zum Bürgerschaftsbegehren und -entscheid gebracht werden soll, im öffentlichen Diskurs *gleichberechtigt* zur Geltung gebracht werden können. **Das ist in heutiger Zeit das α und ω für gelingende Demokratie.** Deshalb entwickelt der Petitionsentwurf dafür erste Gedanken zu einem *Organ*, welches diesen Prozess der *Information, Diskussion und Urteilsbildung der Stimmberechtigten* gemeinsam mit der Initiative zu gestalten hätte [siehe S. 10 Ziff. 3.2 Abs. 4.].

3. Abschließend lässt sich diese *volkspädagogische* Aufgabe gut verbinden mit dem Vorschlag, künftig am 9. November einen »*Tag der Volkssouveränität*« einzurichten. Er könnte den geschichtslögen Anschluss bilden an die bisherigen *nationalen* Gedenktage der BRD [17. Juni und 3. Oktober], um diese mit einem solchen zu ergänzen, der unsere deutsche Geschichte in die besten europäischen Traditionen einbetten und auch mit der oben erwähnten *pädagogischen* Idee der Kultusminister der Länder, einen »*Projekttag*« für alle Schulen zu installieren [s. Fußnote S. 9], auf das Schönste in Einklang bringen würde. Diese Idee: Sie würde mit den anderen Entwürfen gut harmonieren und könnte als *politisch-soziales Gesamtkunstwerk* an vielen

Orten einen bautechnisch einfach zu realisierenden urbildlichen Ausdruck finden, für Veranstaltungen aller Art dienen und mit dem Symbol eines Hauses, das im architektonischen Bild dem Einzelnen das gesellschaftliche Ganze und dem Ganzen das Einzelne vermittelt, ein Beitrag werden, den neuen Typus weltbürgerlicher Identität zu begründen und zu fördern.

Der Medianum-Bauimpuls

In elementarer Erscheinungsform
Wilfried Heidt, 2000/2009



Urworte. Paradigmatisch

Kaum hatte die Schlange dieses ehrwürdige Bildnis angeblickt, als der König zu reden anfang und fragte: Wo kommst du her? – Aus den Klüften, versetzte die Schlange, in denen das Gold wohnt. – Was ist herrlicher als Gold? fragte der König. – Das Licht, antwortete die Schlange. – Was ist erquicklicher als Licht? fragte jener. – Das Gespräch, antwortete diese. [...]

Unvermutet fielen Goldstücke, wie aus der Luft, klingend auf die marmornen Platten, die nächsten Wanderer stürzten darüber her, um sich ihrer zu bemächtigen, einzeln wiederholte sich dies Wunder, und zwar bald hier und bald da. Man begreift wohl, daß die abziehenden Irrlichter sich hier nochmals eine Lust machten und das Gold aus den Gliedern des zusammengesunkenen Königs auf eine lustige Weise vergeudeteten. Begierig lief das Volk noch eine Zeitlang hin und wider, drängte und zerriß sich auch noch, da keine Goldstücke mehr herabfielen. Endlich verlief es sich allmählich, zog seine Straße, und bis auf den heutigen Tag wimmelt die Brücke von Wanderern, und der Tempel ist der besuchteste auf der ganzen Erde.

[aus Goethes »Märchen«]

**Bürgerinitiative »Volksgesetzgebung jetzt«
Petitionsgemeinschaft »Wir sind das Volk-2009«**

Aktion »Gretchenfrage«

gretchenfrage@volksgesetzgebung-jetzt.de

www.volksgesetzgebung-jetzt.de

D-88147 Achberg Panoramastr. 30 Tel. 08380-500